

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweningen am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Schweningen durchgeführt.

Hiervon können ausgenommen werden: Satzungen, Polizeiverordnungen, Wahlbekanntmachungen und andere öffentliche Bekanntmachungen, welche sich wegen ihrer Art oder ihres Umfangs nicht zum Abdrucken im Amtsblatt eignen.

Sie werden durch Anschlag an der Verkündungstafel im Rathaus, Alte Pfarrstraße 9, während der Dauer von 1 Woche bei gleichzeitigem Hinweis auf den Anschlag im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1968 in der Fassung vom 22.08.1977 außer Kraft.

Schweningen, den 28.06.2018

Roswitha Beck
Bürgermeisterin